

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER ENTSORGUNGSBETRIEBE DER LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN (ELW) FÜR DIE ANNAHME VON ABFÄLLEN ZUR ENTSORGUNG AUF DER DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH

1. Vorbemerkung

- (1) Die ELW betreiben als Eigenbetrieb die Deponie Dyckerhoffbruch, eine Deponie der Klasse II. Die ELW sind anerkannter Entsorgungsbetrieb für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten wie das Umschlagen, Verwerten und Beseitigen von Abfällen gemäß der Betriebsgenehmigung der Deponie.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der ELW sowie für Verträge über die Entsorgung von Abfällen auf der Deponie Dyckerhoffbruch, sofern wir gegenüber dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich davon abweichende Regelungen bestätigen. Anderslautende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, auch wenn die ELW nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Entgegenstehenden oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die ELW mit deren Einbeziehung schriftlich und ausdrücklich einverstanden erklärt.
- (4) Ergänzend zu diesen AGB gelten die jeweils aktuelle Deponieordnung, die Anlieferungsbedingungen für mineralische Abfälle, für asbesthaltige Abfälle und KMF-Abfälle sowie die Betriebsordnung für Betriebsfremde, zu deren Einhaltung der Kunde und die von ihm beauftragte Person verpflichtet sind.
- (5) Die ELW können die Erbringung der Leistung vorübergehend unterbrechen oder die getroffene Vereinbarung ohne Frist kündigen, wenn die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder Ähnliches unzulässig oder für die ELW unzumutbar wird. Gleiches gilt in Fällen höherer Gewalt und Streik. Der Auftraggeber kann im Falle einer berechtigten Zurückweisung oder Unterbrechung der Leistung keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

2. Angebote und Auftragsannahme

- (1) Ein Vertrag zwischen Kunde und den ELW bedarf zu seiner Wirksamkeit eines Angebotes und einer Annahmeerklärung der ELW, die mindestens der Textform (§ 126 b BGB) genügt. Der Kunde kann seine auf den Vertragsschluss gerichtete Erklärung sowohl schriftlich, mündlich als auch in sonstiger Weise (z.B. durch Befahren des Betriebsgeländes der ELW durch den Kunden und Übergabe von Abfall an die ELW) abgeben.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Der Kunde ist für die richtige Deklaration der Abfälle, auch bei Beratungsleistung der ELW, allein verantwortlich.
- (2) Der Kunde ermächtigt die ELW, alle Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben, die zur Leistungserbringung notwendig sind.
- (3) Die Übernahme der Abfälle setzt eine wirksame Auftragsbestätigung für diese Stoffe voraus. Die von den ELW übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Stoffe.
- (4) Sollte sich bei der Annahmekontrolle herausstellen, dass der angelieferte Abfall nicht der Deklaration entspricht und nicht für die Ablagerung auf der Deponie Dyckerhoffbruch geeignet ist, stellt der Kunde sicher, dass der Abfall innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch die ELW einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird. Sofern der Kunde dieser Forderung nicht nachkommt, sind die ELW berechtigt, eine entsprechende Ersatzleistung vorzunehmen und die damit einhergehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der den ELW für die Bearbeitung des Vorgangs entsteht, erhalten diese vom Kunden eine Aufwandspauschale von 150,- EUR inkl. MwSt., es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass den ELW ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Den ELW ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

4. Annahmekriterien

- (1) Für alle Abfälle, die an die Deponie Dyckerhoffbruch zur Ablagerung oder deponietechnischen Verwertung angeliefert werden, ist eine grundlegende Charakterisierung vorzulegen. Diese beinhaltet u.a. Informationen über Menge, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Materialbeschreibung, Vorbehandlung, nutzungsspezifische Schlüsselparameter, organoleptische Ansprache, Herkunft, Projekt, Bauvorhaben, Vornutzung.
- (2) Darüber hinaus ist eine repräsentative Deklarationsanalyse zur abfallrechtlichen Einstufung erforderlich. Die Probenahmen haben gemäß der LAGA PN98 in der Regel durch Haufwerksbeprobungen zu erfolgen. Die Probe ist nach den aktuellen Verordnungen und Regelwerken geforderten DIN-Verfahren zu untersuchen.
- (3) Einzureichen sind vollständige Original-Laboranalysebefunde mit den dazugehörigen Probenahmeprotokollen und Probevorbereitungsprotokollen je Charge.
- (4) Der Mindestanalyseumfang kann bei Bedarf bei den ELW angefragt werden.
- (5) Abfälle dürfen keine langlebigen oder bioakkumulierbare toxische Stoffe enthalten, die aufgrund ihres Gehaltes das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen können.
- (6) Die Annahmegrenzwerte der Deponie Dyckerhoffbruch stehen vorbehaltlich behördlicher Anordnungen und gesetzlicher Änderungen
- (7) Über die bauphysikalische Eignung der Materialien entscheiden die ELW im Einzelfall. Dabei sind die Körnung, Bauschuttgrößtmaße, Fremdbestandteile etc. zu berücksichtigen.
- (8) Abfälle werden in der Regel als loses Schüttgut angenommen. Ausnahmen sind stark staubende Abfälle oder gefährliche Abfälle.
- (9) Asbesthaltige Baustoffe sind entsprechend den Anlieferungsbedingungen für asbesthaltige Abfälle in der jeweils geltenden Fassung anzuliefern.
- (10) Künstliche Mineralfaserabfälle sind entsprechend den Anlieferungsbedingungen für KMF-Abfälle in der jeweils geltenden Fassung anzuliefern.

5. Haftung

- (1) Der Kunde haftet gegenüber den ELW für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Dies umfasst die Haftung für Schäden, die durch Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, durch Nichtbeachtung dieser AGB, durch Nichtbeachtung der Anlieferungsbedingungen für asbesthaltige Abfälle und KMF-Abfälle, durch Nichtbeachtung der Deponieordnung sowie der Betriebsordnung für Betriebsfremde bzw. durch Nichtbeachtung der Weisung des Personals der ELW verursacht werden.
- (2) Der Kunde haftet insbesondere auch für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht vollständige Unterrichtung der ELW über die zu entsorgenden bzw. zu verwertenden Abfälle zurückzuführen sind. Im Schadensfall obliegt dem Kunden der Nachweis der zutreffenden vollständigen Unterrichtung der ELW.
- (3) Die Haftung der ELW ist ausgeschlossen, soweit der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten der ELW verursacht wurde oder auf leichter Fahrlässigkeit ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen (z. B. sonstige nicht leitende Mitarbeiter) beruht.
- (4) Resultiert der Schaden in vorgenannten Fällen jedoch aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, ist die Haftung der ELW abweichend von der vorstehenden Regelung nicht vollständig ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen unvorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. EUR je Schadenfall beschränkt.
- (5) Soweit der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit der einfachen Erfüllungsgehilfen der ELW verursacht wurde, ist die Haftung der ELW auf den vertragstypischen unvorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. EUR je Schadenfall beschränkt.

(6) Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gem. den vorstehenden Ansätzen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

6. Preise

(1) Rechnungen sind – sofern nicht abweichend in Textform vereinbart – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar.

(2) Den ELW stehen – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens – ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu.

(3) Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder von den ELW anerkannt ist.

(4) Sollte zur Annahme von Abfällen eine gebührenpflichtige behördliche Zustimmung erforderlich sein, so werden die anfallenden Gebühren in vollem Umfang an den Kunden weiterberechnet.

(5) Die ELW sind berechtigt, bei einem Neukunden und bei Vorliegen von Anhaltspunkten die die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern (z. B. negative Bonitätsprüfung), Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Preises zu verlangen.

7. Preisanpassungsklausel

(1) Ändern sich die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, sind wir berechtigt, zum Zwecke der Vertragsanpassung dem Kunden ein neues Vertragsangebot zu übermitteln, das die Kostenveränderung in angemessener Weise berücksichtigt.

(2) Der Kunde hat innerhalb einer Frist von einem Monat mit Zugang des unsererseits unterbreiteten neuen Vertragsangebotes beim Kunden die Annahme zu erklären. Stimmt der Kunde der Anpassung gem. Abs. 1 nicht zu, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

8. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden an den Stellen der unwirksamen Bestimmungen rechtlich zulässige Regelung setzen, die wirtschaftlich den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Wiesbaden.

Stand: Juni 2018